
NPK





213
D/11

Wasserbau

Die Seite "Anwendung" basiert auf einem standardisierten festen Titlraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Normen schaffenden Fachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/262 "Allgemeine Bedingungen für Betonbau" für Betonarbeiten.
- * – Norm VSS 118/701 "Allgemeine Bedingungen für das Strassen- und Verkehrswesen".

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Folgende Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Norm SN 640 576 "Aushub- und Schütтарbeiten - Ausführungsvorschriften".
- * – Norm SN 640 577 "Schutz von Bäumen".
- * – Norm SN 640 581 "Erdbau, Boden - Grundlagen".
- * – Norm SN 640 582 "Erdbau, Boden - Erfassung des Ausgangszustandes, Triage des Bodenaushubes".
- * – Norm SN 640 583 "Erdbau, Boden - Eingriff in den Boden, Zwischenlagerung, Schutzmassnahmen, Wiederherstellung und Abnahme".
- * – Norm SN 640 671 "Bepflanzung, Ausführung - Begrünung, Samenmischungen".
- * – Norm SN 640 672 "Bepflanzung, Ausführung - Begrünung, Ausführungsmethoden".

- * – Norm SN 640 675 "Bepflanzung, Ausführung - Bäume und Sträucher, Artenwahl, Pflanzenbeschaffung und Pflanzung".
- * – Norm SN 640 741 "Verkehrsflächen mit ungebundenem Oberbau - Grundnorm".
- * – Norm SN 670 050 "Gesteinskörnungen - Grundnorm".
- * – Norm SN 670 090 "Geokunststoffe - Grundnorm".
- * – Norm SN 670 105-1 "Wasserbausteine. Teil 1: Anforderungen". Nationales Vorwort zu Norm EN 13 383-1.
- * – Norm SN 670 105-2 "Wasserbausteine. Teil 2: Prüfverfahren". Anerkennungsnotiz zu Norm EN 13 383-2.
- * – Norm SN 670 241 "Geokunststoffe - Anforderungen für die Funktionen Trennen, Filtern, Drainieren".
- * – Norm EN 13 383-1 "Wasserbausteine. Teil 1: Anforderungen".
- * – Norm EN 13 383-2 "Wasserbausteine. Teil 2: Prüfverfahren".

5 Uebrige Dokumente

Folgende Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- Bundesamt für Wasser und Geologie "Ingenieurbiologische Bauweisen, Studienbericht Nr. 4", 2. überarbeitete Auflage, 2004.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Baustelleneinrichtungen mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".
- Abbrüche und Demontagen mit Kap. 117 "Abbrüche und Demontagen".
- Neutralisation mit Kap. 161 "Wasserhaltung".
- Spundwände und dgl. mit Kap. 162 "Baugrubenabschlüsse und Aussteifungen".
- Felsanker und Bodennägel mit Kap. 164 "Verankerungen und Nagelwände".
- Aushub und Entsorgung von belastetem Material mit Kap. 216 "Altlasten, belastete Standorte und Entsorgung".
- Güter-, Wald- und Forstwege mit Kap. 221 "Foundationsschichten für Verkehrsanlagen".
- Belagsarbeiten mit Kap. 223 "Belagsarbeiten".
- Materialaufbereitung für Foundationsschichten mit Kap. 226 "Materialaufbereitung".
- Entwässerungen mit Kap. 237 "Kanalisationen und Entwässerungen".
- Allgemeine Betonarbeiten mit Kap. 241 "Ortbetonbau".
- Allgemeine Arbeiten in Stahl mit Kap. 321 "Montagebau in Stahl".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".